

BGer 5A_395/2021 vom 28. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_395_2021

FR: TF 5A_395/2021 du 28 mai 2021

IT: TF 5A_395/2021 del 28 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass keine genügenden Rechtsbegehren gestellt werden: Die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz sind reformatorisch (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG). Daher darf sich die beschwerdeführende Partei nicht darauf beschränken, die Aufhebung oder Kassation des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen (BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490; 134 III 379 E. 1.3 S. 383; 137 II 313 E. 1.3 S. 317; aus jüngerer Zeit Urteile 4A_578/2019 vom 16. April 2020 E. 1.2; 5A_332/2020 vom 18. Mai 2020 E. 1; 5A_670/2020 vom 2. September 2020 E. 1). Sodann erfolgen im Zusammenhang mit der sinngemäss geltend gemachten Befangenheit eines mitwirkenden Richters und des Gerichtsschreibers nur polemische Ausführungen, aber keine Ausstandsbegehren, so dass sich formelle und materielle Weiterungen zu dieser Frage erübrigen.

E. 2

Die Beschwerde scheidet aber auch an der fehlenden hinreichenden Begründung:

Nach der unbestrittenen Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Urteil beträgt der Streitwert - es handelt sich um einen als Garten bewirtschafteten Streifen Land von knapp 150 m² - weniger als Fr. 30'000.--, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben ist (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen steht (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

Im Rahmen der weitschweifigen Ausführungen rufen die Beschwerdeführer aber keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt an und sie substantzieren auch dem Sinn nach keine Verfassungsverletzungen, sondern sie schildern direkt den Sachverhalt und ihre angeblichen Rechtsansprüche aus eigener Sicht.

E. 3

Nach dem Gesagten enthält die Beschwerde keine genügenden Rechtsbegehren und erweist sie sich auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.